

# Bundesgesetzblatt <sup>4737</sup>

Teil I

G 5702

**2021** **Ausgegeben zu Bonn am 2. November 2021** **Nr. 76**

Tag	Inhalt	Seite
20.10.2021	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung . . . . . FNA: 7847-39-1	4738
22.10.2021	Verordnung zur Förderung der Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen (Gesundheits-IT Interoperabilitätsverordnung – GIV) . . . . . FNA: neu: 860-5-79	4739
26.10.2021	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und weiterer Vorschriften . . . . . FNA: 7111-1-3, 7110-1-8	4740
26.10.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung . . . . . FNA: 7141-8-1	4742
28.10.2021	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV) . . . . . FNA: neu: 202-5-22	4744
28.10.2021	Verordnung über den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und zur Anpassung von Mietspiegeln sowie zur Konkretisierung der Grundsätze für qualifizierte Mietspiegel (Mietspiegelverordnung – MsV) FNA: neu: 402-44-1	4779

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung**

**Vom 20. Oktober 2021**

Es verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
- des § 9a des Marktorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung**

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung vom 19. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 V2) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Oktober 2021

Die Bundesministerin  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Julia Klöckner

**Verordnung  
zur Förderung der Interoperabilität  
zwischen informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-IT Interoperabilitätsverordnung – GIV)\***

**Vom 22. Oktober 2021**

Auf Grund des § 375 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 66a Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Schnittstellen in  
informationstechnischen Systemen in der vertragsärztlichen  
und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie in Krankenhäusern**

(1) Folgende im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch veröffentlichte Leitfäden und deren Fortschreibungen (Hauptversionen) müssen, soweit sie offene und standardisierte Schnittstellen betreffen, bei der Festlegung der Schnittstellen nach den §§ 371 bis 373 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme von Schnittstellen in der pflegerischen Versorgung, bis zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt berücksichtigt werden:

1. Implementierungsleitfaden Primärsysteme – Elektronische Patientenakte (Version 2.0.0) bis zum 1. Januar 2022,
2. Implementierungsleitfaden Primärsysteme – E-Rezept (Version 1.3.0) bis zum 1. Januar 2022.

(2) Fortschreibungen der Implementierungsleitfäden nach Absatz 1, die ausschließlich der Fehlerbehebung und inhaltlichen Klarstellung im Zusammenhang mit Schnittstellen dienen (Nebenversionen), müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 2021

Der Bundesminister für Gesundheit  
Jens Spahn

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und weiterer Vorschriften<sup>1</sup>

Vom 26. Oktober 2021

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 4 und des § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 und 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden sind, sowie
- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der

<sup>1</sup> Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in Bezug auf die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
  - „6. anlassbezogene Überprüfung nach § 1 Absatz 8,“.
2. In Anlage 2 wird das „Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten“ wie folgt geändert:
  - a) In der linken unteren Spalte werden vor den Wörtern „Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes“ die Wörter „Name und“ eingefügt.
  - b) In der rechten unteren Spalte werden die Angaben „Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten“, „Datum“ und „Unterschrift des Eigentümers/Verwalters“ nebst dem zugehörigen Unterschriftsfeld gestrichen.
3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.1 werden in der Spalte „Bezeichnung“ nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „oder in Sondereigentum stehender Anlage nach § 20 Absatz 2 SchfHWG“ eingefügt.

b) Die Nummern 3.3 bis 3.8 werden durch folgende Nummern 3.3 bis 3.12 ersetzt:

„3.3	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	1,5
3.4	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	1,5
3.5	Überprüfung, ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)	10,0
3.6	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.6.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.6.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.7	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.8	Überprüfung, ob eine Umwälzpumpe in einer Zentralheizung mit einer bestimmten Vorrichtung ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG)	1,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)	7,0
3.11	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8) soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird je Arbeitsminute	0,8
3.11.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit jedoch maximal	35,0
3.11.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit jedoch maximal	45,0
3.12	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8“.

#### Artikel 2

##### Änderung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme wählen.“
- In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Kehr- und Überprüfungsordnung in der vom Tag nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2021

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier

### Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung\*

Vom 26. Oktober 2021

Auf Grund des § 4 Absatz 3, des § 30 Nummer 1, 3 und 4 und des § 41 Nummer 2 und 6 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), von denen § 41 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. zur Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen Laboratorien,“.
      - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
      - cc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Im ersten Satzteil wird nach dem Wort „Temperatur“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Dichte“ die Wörter „und des Gehalts“ gestrichen.
        - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „medizinischen und“ gestrichen.
    - b) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „von tragbaren Elektrothermometern“ durch die Wörter „für tragbare Elektrothermometer“ ersetzt.
  2. In § 4 Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. Quittungsdrucker für Taxameter und Wegstreckenzähler.“
  3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 

„8. bei der Verwendung von Messgeräten für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs,“.
      - bb) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 6 bis 8“ durch die Angabe „Nummer 6, 7 und 9“ ersetzt.
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Konformitätserklärung muss in deutscher Sprache verfasst sein.“
  5. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein“ durch die Wörter „sind die Kennzeichnung oder Aufschriften auf den nach § 17 beizufügenden Informationen und auf der Verpackung anzubringen“ ersetzt.
  6. § 25 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Milchgüterverordnung“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 2 der Rohmilchgüterverordnung“ ersetzt.
      - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 

„7. Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind und sofern die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,“.
      - cc) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8; in ihr wird das Wort „Messgrößen“ durch die Wörter „in anderen Fällen als der Nummer 7 Messgrößen“ ersetzt.
    - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Satz 1 Nummer 7 ist nicht anzuwenden, soweit für eine Messgröße die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 8 erfüllt sind.“
  7. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:
 

„Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Eichfrist gestellt werden.“
  8. Dem § 54 Absatz 2 werden die Wörter „und das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen der Instandsetzer überprüfen.“ angefügt.
  9. § 58 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) § 25 Satz 1 Nummer 7 ist auch auf Werte von Messgrößen anzuwenden, die vor dem

\* Notifiziert nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. November 2021 aufgrund einer entsprechend geübten Praxis ermittelt wurden.“
10. In Anlage 2 Nummer 7.4 werden die Wörter „der Messgröße“ durch die Wörter „des Messwertes“ ersetzt.
11. Anlage 7 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 5.5.2, 7.1 und 7.2 wird in der Spalte „Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.4 erhält die Spalte „Messgeräteart“ den Wortlaut „Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrizitätszähler nach der Nummer 6.5“.

- c) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit elektronischem Messwerk	8“.
------	---	-----

- d) Die Nummern 6.5 und 6.6 werden die Nummern 6.6 und 6.7.
- e) Nummer 12.2 wird gestrichen.
- f) Die Nummern 12.3 und 12.4 werden die Nummern 12.2 und 12.3.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2021

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

**Besondere Gebührenverordnung  
des Bundesministeriums für Verkehr und  
digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen  
im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung  
(BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV)**

**Vom 28. Oktober 2021**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

**Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Wasserstraßen und die Schifffahrt werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
2. Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (WaStrBAV),
3. Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
4. Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum (StrandschutzwerkSicherungsV),
5. Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge (DünenSchV),
6. Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV),
7. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV),
8. Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen (RheinLotsO),
9. Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtfunk (BinschSprFunkV),
10. Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO),
11. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO),
12. Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV),
13. Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV),
14. Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. Oktober 1996 über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BinSchAbfÜbkAG),
15. Binnenschiffsabgasemissionsverordnung (BinSchAbgasV),
16. Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch),
17. Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (BinSch-SportbootVermV),
18. Wasserskiverordnung (WaSkiV),
19. Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV),
20. Talsperrenverordnung (TspV),
21. Binnenschiffseichordnung (BinSchEO),
22. Schiffsregistergesetz (SchRG),
23. Schiffsregisterordnung (SchRegO),
24. Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung (BinSchZV),
25. Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO),
26. Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchEV),
27. Seeaufgabengesetz (SeeAufgG),
28. Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See,
29. See-Sportboot-Verordnung (SeeSpbootV),
30. Seelotsgesetz (SeeLG),
31. Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeLAuFV),
32. Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (SeelotRevierV),
33. Ems-Lotsverordnung (Ems LV),
34. Weser/Jade-Lotsverordnung (Weser/Jade-LV),
35. Elbe-Lotsverordnung (Elbe-LV),
36. NOK-Lotsverordnung (NOK-LV),
37. Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung (WIROST-LV),
38. Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebiets „Helgoländer Felssockel“,
39. Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (OstseeSHNSGBefV),
40. Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV),
41. Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK),
42. See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV),
43. See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung (See-DatenÜbermittDV),
44. Sportbootführerscheinverordnung (SpFV),

45. Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),
46. Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG),
47. Schiffssicherheitsverordnung (SchSV),
48. Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV),
49. Schiffssicherheitsgesetz (SchSG),
50. MARPOL-Gesetz (IntMeerSchÜbk1973G),
51. Ballastwasser-Gesetz (BallastWG),
52. Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
53. Seearbeitsgesetz (SeeArbG),
54. Maritime-Medizin-Verordnung (MariMedV),
55. EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz (EU-FahrgRSchG),
56. Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV).

## § 2

### Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage. Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.

(2) Die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(3) Auslagen, die nicht im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführt sind, sind mit der Gebühr abgegolten.

## § 3

### Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung.

## § 4

### Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, sind die bis zum Ablauf des 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden. Gleiches gilt für eine gebührenpflichtige Leistung, die bis zum Ablauf des 30. September 2021 vollständig erbracht worden ist.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2021

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

**Anlage**  
 (zu § 2)

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**
**Abschnitt 1**
**Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet des Aus- und Neubaus von Bundeswasserstraßen und der Strompolizei**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand			Gebühren/Auslagen in Euro
	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage		
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 1 Satz 1 WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG		91 891 – 741 162
2	Plangenehmigung	§ 14 Absatz 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG		17 909 – 68 726
3	Planänderung	§ 14d WaStrG i. V. m. § 76 Absatz 2 VwVfG		2 527
4	Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	§ 14 Absatz 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 74 Absatz 7 VwVfG		748
5	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG		2 781 – 13 909
6	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Absatz 3 VwVfG		2 527
7	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG		2 527
8	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG		7 196
9	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren	§ 37 Absatz 1 Satz 3 WaStrG	Übergang von Landflächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen der Bundeswasserstraßen bzw. nachteilige Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen	748
			Schäden auf Grundlage einer vorläufigen Anordnung bzw. Vermögensnachteile durch Veränderungssperre (mehr als 4 Jahre)	7 488
			nachteilige Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können	7 629

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand			Gebühren/Auslagen in Euro
	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage		
10	Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 14 Absatz 2 Satz 8 i. V. m. § 37 Absatz 2 WaStrG	Übergang von Land- flächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen der Bundeswasserstraßen bzw. nachteilige Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen	1 497
			Schäden auf Grund- lage einer vorläufigen Anordnung bzw. Vermögensnachteile durch Veränderungs- sperre (mehr als 4 Jahre)	14 977
			nachteilige Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können	15 258
11	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Absatz 2 Satz 1 WaStrG		208 – 21 083
12	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG		120 – 19 637
13	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG		314 – 23 024
14	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffsfahrtszeichens	§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG		133 – 11 905
15	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nummern 12, 13 und 14 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§§ 31, 34 WaStrG		133 – 22 261
16	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 1 WaStrBAV		78 – 11 905
17	Allgemeine Genehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 2 WaStrBAV		78 – 11 905
18	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und die Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 Schleusen- betriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		405 – 1 232
19	Schriftliche Einzelgenehmigung Borkum	§ 2 Absatz 1 Strandschutzwerk- SicherungsV		118
20	Schriftliche Einzelgenehmigung Wangerooze	§ 2 Absatz 1 DünenSchV		156

**Abschnitt 2****Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

## 1. Auslagen und Gebühren

- a) Der Stundensatz für die Berechnung der in diesem Abschnitt bestimmten Zeitgebühren beträgt 73,51 Euro pro Stunde und je beteiligte Person. Abweichend gilt für die in Nummer 2132 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in diesem Abschnitt bestimmte Zeitgebühr ein Stundensatz von 58,52 Euro für den mittleren Dienst sowie von 73,51 Euro für den gehobenen Dienst; der Stundensatz für die Berechnung der Zeitgebühr in den Nummern 208, 211, 212 und im Tabellenabschnitt 6 bestimmten Gebühren des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in diesem Abschnitt beträgt 58,52 Euro pro Stunde und je beteiligte Person. Auslagen für Dienstreisen und die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, werden gesondert erhoben.
- b) Für die Entschädigung oder die Vergütung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die der Gebührenschuldner bei den Gebühren im Tabellenabschnitt 1 in diesem Abschnitt des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BGebG zu erstatten hat, gelten Personen, deren Hilfe sich die Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von gebührenfähigen Leistungen bedient und die ihr nicht angehören, insbesondere Beisitzer eines Prüfungsausschusses, als Sachverständige. Die Vergütung, deren Höhe die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zulässige Vergütung nicht überschreiten darf, wird pauschaliert auf einen Stundensatz von 50 Euro festgesetzt. Auslagen für Dienstreisen und die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, werden gesondert vergütet.
- c) Wird eine gebührenfähige Leistung auf Antrag des Berechtigten nicht an dem dafür gewöhnlich vorgesehenen Ort oder dem dafür vorgesehenen Termin vorgenommen, so hat der Gebührenschuldner außer den Auslagen nach Buchstabe a auch die hierdurch entstehenden sonstigen Mehrkosten zu tragen. Zu diesen Mehrkosten gehört auch für jeden an der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Beteiligten ein Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem gewöhnlichen und dem tatsächlichen Ort der gebührenfähigen Leistung.

## 2. Gebührenreduzierung aufgrund geringeren Aufwands

- a) Die Gebühr bei den Nummern 1021 – 1025 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in diesem Abschnitt wird um 75 Euro reduziert, wenn die Prüfung wiederholt wird und die volle Gebühr bereits entrichtet wurde oder wenn keine Patentkarte ausgegeben wird.
- b) Die Gebühr bei der Nummer 1025 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in diesem Abschnitt kann zudem um bis zur Hälfte der Gebühr reduziert werden, wenn der Aufwand der Ausstellung sich auf einfache Eintragungen beschränkt.
- c) Die Gebühr bei der Nummer 4021 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in diesem Abschnitt kann bei gleichzeitiger Untersuchung weiterer baugleicher Fahrzeuge je nach Umfang der Untersuchung für diese weiteren Fahrzeuge um 1/5 bis 4/5 reduziert werden.

## 3. Doppelte Gebühr

Erfordert die gebührenfähige Leistung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein aufwandsentsprechender Aufschlag bis zur doppelten Höhe der Ausgangsgebühr erhoben werden.

## 4. Gebühren- und Auslagenerhebung bei von Amts wegen angeordneten Untersuchungen

Für eine von einer Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von Amts wegen angeordnete Untersuchung eines Wasserfahrzeugs werden Gebühren und Auslagen nur erhoben, wenn nach Prüfung des Wasserfahrzeuges durch die Schiffsuntersuchungskommission die Anordnung gerechtfertigt ist. Für eine von Amts wegen angeordnete Nachprüfung der Angaben eines von einem Schiffseichamt der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Eichscheins werden Gebühren und Auslagen nur erhoben, wenn sich die Annahme bestätigt, dass die Angaben nicht mehr zutreffen.

## 5. Zuschlag bei Wartezeiten

Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht, kann dem Gebührenschuldner ein Zuschlag auferlegt werden. § 10 Absatz 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung kommt zur Anwendung. Dies gilt für die Eichung von Binnenschiffen entsprechend.

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern</b>			
<b>101</b>	<b>Zulassung zu einer Prüfung mit Ausnahme der lfd. Nummer 111</b>	§ 16 Absatz 1 und 6 BinSchPatentV § 7.11, § 8.02 RheinSchPersV	
1011	ohne Streckenkenntnisse		144

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1012	mit Streckenkenntnissen		154
1013	nur für Streckenzeugnis oder Streckenerweiterung		92,20
<b>102</b>	<b>Rheinpatente, Schifferpatente Sportschifferzeugnis Feuerlöschbootpatent</b>	§§ 18, 19, 20, 24 BinSchPatentV §§ 7.12, 7.13, 7.22 RheinSchPersV	
1021	Prüfung ohne Streckenkenntnisse einschließlich Erteilung des Patentbesitzes oder Zeugnisses		373
1022	Prüfung mit Streckenkenntnissen einschließlich Erteilung des Patentbesitzes oder Zeugnisses		557
1023	praktische Prüfung einschließlich Erteilung des Patentbesitzes oder Zeugnisses		196
1024	Teilprüfung einschließlich Erteilung des Patentbesitzes oder Zeugnisses		196
1025	Erteilung des Patentbesitzes oder Zeugnisses ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 BinSchPatentV § 7.13 Nummer 4, § 7.22 Nummer 5 RheinSchPersV	156
1026	Erweiterung, Erstreckung des Patentbesitzes oder Zeugnisses	§ 19 Absatz 3 BinSchPatentV § 7.13 Nummer 3 RheinSchPersV	180
1027	nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Absatz 3 Satz 2 BinSchPatentV § 7.18 Nummer 3, § 7.19 Nummer 3 RheinSchPersV	66,90
1028	Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	§ 24 Absatz 3 und 6 BinSchPatentV § 7.20 Nummer 1 RheinSchPersV	242
1029	Anordnung über ein vorübergehendes Fahrverbot für gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse	§ 7.23 RheinSchPersV	148
<b>103</b>	<b>Fährführerschein</b>	§ 18 Absatz 1 BinSchPatentV	
1031	Theoretische Prüfung		202
1032	Praktische Prüfung einschließlich Erteilung		193
1033	Erneute praktische Prüfung oder Erweiterung	§ 18 Absatz 2, § 19 Absatz 3 BinSchPatentV	104
<b>104</b>	<b>Radarpatent</b>	§§ 8.04, 8.05 i. V. m. § 6.03 Nummer 1 RheinSchPersV	
1041	Theoretische Erst- und Wiederholungsprüfung		160
1042	Praktische Erst- und Wiederholungsprüfung einschließlich Erteilung des Radarpatentes		431
1043	Praktische Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren einschließlich Erteilung des Radarpatentes	§ 8.04 i. V. m. § 6.03 Nummer 2 RheinSchPersV	141
1044	Erteilung des Radarpatentes zur Führung von Fähren ohne Prüfung	§ 8.04 Nummer 3 RheinSchPersV	64,40

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
105	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 BinSchPatentV	74,40
106	Ausfertigung eines Donaukapitänspatentes, eines unter Nummer 103 bis 105 genannten Befähigungszeugnisses oder die Ausfertigung des Ersatzes eines der unter Nummer 102 bis 107 genannten Befähigungszeugnisse	§§ 9, 20 Absatz 1 Satz 2, § 22 Satz 1 BinSchPatentV § 7.14 Nummer 5, §§ 7.15, 7.16, 8.05 Nummer 4 RheinSchPersV § 12 RheinLotsO	59,40
107	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	§ 24 Absatz 1 BinSchPatentV § 7.14 Nummer 1 i. V. m. § 7.18 Nummer 1, § 7.19 Nummer 1 § 9.02 Nummer 1 RheinSchPersV	66,90
108	Beauftragung und Herstellung der Patentkarte für die Nummern 106, 107 und 1033		74,85
109	Umtausch alter Befähigungszeugnisse	§ 9.02 Nummer 2 RheinSchPersV	96,60
<b>110</b>	<b>Schifferdienstbuch; Fahrtenheft</b>	§ 3.06 RheinSchPersV Anhang VI § 3.01 Nummer 3 BinSchUO § 7 RheinLotsO	
1101	Ausstellung		66,90
1102	Ersatzausfertigung, Folgebuch		29,70
1103	Überprüfung ohne Eintrag einer Qualifikation je angefangene Seite		1,50
1104	Eintragung einer Qualifikation		11,85
<b>111</b>	<b>UKW-Sprechfunkzeugnisse</b>		
1111	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Absatz 3 BinSchSprFunkV	14,85
1112	Prüfung	§ 9 Absatz 1, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	65,45
1113	Teilprüfung oder Wiederholung von 1 Teil/2 Teilen	§ 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	42,65/65,45
1114	Erteilung des UKW-Sprechfunkzeugnisses	§ 9 Absatz 4, § 10 BinSchSprFunkV	21,30
1115	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses durch FVT	§ 10 BinSchSprFunkV	31,20
1116	Umschreibung oder Ersatzausfertigung von Berufszeugnissen	§§ 10, 11 BinSchSprFunkV	41,10
<b>112</b>	<b>Sicherheitspersonal</b>		
1121	Anerkennung eines Basislehrgangs	§ 5.03 RheinSchPersV	279 – 551
1122	Anerkennung eines Auffrischungslehrgangs	§ 5.04 RheinSchPersV	279 – 551
1123	Ausstellung einer Bescheinigung als Ersthelfer	§ 5.08 Nummer 2 RheinSchPersV	14,85
1124	Ausstellung einer Bescheinigung als Atemschutzgeräteträger	§ 5.08 Nummer 3 Satz 1 RheinSchPersV	14,85

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>113</b>	<b>Sachkunde im Umgang mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff</b>		
1131	Anerkennung eines Lehrgangs	§ 4a.05 Satz 2 RheinSchPersV	279 – 551
1132	Anerkennung eines Auffrischungslehrgangs	§ 4a.05 Satz 2 RheinSchPersV	279 – 551
1133	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	§ 4a.02 i. V. m. § 4a.04 Nummer 2 oder § 9.05 RheinSchPersV	14,85
<b>2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge</b>			
201	Erst- und wiederkehrende Untersuchung von Fahrzeugen	§§ 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 BinSchUO	nach Zeitaufwand
202	Sonderuntersuchung, freiwillige Untersuchung von Amts wegen, angesetzte oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, sowie Untersuchungen nach Mängelbeseitigung	§ 5 Absatz 8, §§ 6, 16, 20, 24, 25 BinSchUO	nach Zeitaufwand
203	Andere Untersuchungen, Prüfungen und Zulassungen von Gleichwertigkeiten und Abweichungen	§ 3 Absatz 2 Nummer 1, § 10 Nummer 2 und 3, §§ 29, 30, 37 BinSchUO ES-TRIN Artikel 3.02, Artikel 6.09 Nummer 1, Artikel 10.01 Nummer 2, Artikel 20.19, Artikel 22.07 Nummer 1, Artikel 27.01	nach Zeitaufwand
204	Probefahrt	§ 10 Absatz 3 BinSchUO Anhang IV §§ 1.03, 3.05 ES-TRIN Artikel 5.02, 6.09 Nummer 2, Artikel 21.06 Nummer 1	nach Zeitaufwand
205	Geräuschpegelmessung	§ 6 Absatz 1 BinSchUO Anhang II § 5.02 Nummer 2 ES-TRIN Artikel 3.04 Nummer 7, Artikel 7.01 Nummer 2, Artikel 7.09 Nummer 3, Artikel 8.10 Nummer 2 und 3, Artikel 15.02 Nummer 5 Artikel 22.02 Nummer 1 und 3	nach Zeitaufwand
206	Überwachung eines Krängungs- oder Belastungsversuches	§ 6 Absatz 1 BinSchUO Anhang II § 2.02 Nummer 9 ES-TRIN Artikel 19.03 Nummer 1, Artikel 22.06	nach Zeitaufwand
207	Belastungsprobe	§ 6 Absatz 1 BinSchUO ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6	nach Zeitaufwand
208	Messen der Sicherheitsabstände	BinSchUO Anhang II § 2.02 Nummer 1 und 9, § 3.02 Nummer 1, § 5.05 Anhang III §§ 1.02, 4.01, 5.01, 5.03, 7.03 Nummer 1, § 10.02 Anhang IV § 3.02 ES-TRIN Artikel 4.01, 4.05, 19.04 Nummer 1, Artikel 22.04, 23.04	nach Zeitaufwand

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
209	Prüfen und Berechnen der Freiborde	§ 5 Absatz 2 BinSchUO i. V. m. Anhang III § 4.02 Anhang IV § 3.03 ES-TRIN Artikel 4.02	89,25
210	Festsetzen der Freiborde	BinSchUO Anhang II § 2.02 Nummer 1 und 9, § 3.02 Nummer 1, 7 und 10, § 5.05 Anhang III §§ 4.02, 7.03 Nummer 2, § 10.03 Anhang IV § 3.03 ES-TRIN Artikel 4.02, 4.03, 19.04 Nummer 2, Artikel 22.05, 23.04, 29.04, 32.04 Nummer 2	179
211	Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken	BinSchUO Anhang II §§ 2.03, 3.03 ES-TRIN Artikel 4.04 Nummer 3 und 6, Artikel 22.09	nach Zeitaufwand
212	Anbringung der Tiefgangsanzeiger	ES-TRIN Artikel 4.06, 22.09	nach Zeitaufwand
<b>213</b>	<b>Fahrtauglichkeitsbescheinigung</b>		
2131	Ausstellung einer vorläufigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 20 BinSchUO	32,20
2132	Prüfen sowie ggf. Erteilen einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 11 BinSchUO	nach Zeitaufwand
2133	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 17 BinSchUO	32,20
2134	Bescheinigung einer wiederkehrenden Untersuchung oder einer Sonderuntersuchung	§§ 24, 25 BinSchUO	32,20
2135	Jede Änderung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 15 BinSchUO Anhang VI § 1.01	32,20
2136	Jeder Vermerk über Abweichungen und Zulässigkeiten in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung sowie die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Bescheinigung über die Besatzung	§§ 7, 29 Absatz 3, §§ 30, 37 Absatz 3 BinSchUO i. V. m. Anhang VI § 1.01 ES-TRIN Artikel 7.04 Nummer 9, Artikel 7.13, 9.02, 15.02 Nummer 5	32,20
2137	Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung ohne vorausgehende Untersuchung	§ 19 Absatz 5 BinSchUO	32,20
2138	Prüfung und Siegelung einer Metalltafel	§ 1.10 Nummer 2 BinSchStrO § 1.10 Nummer 2 RheinSchPV § 1.10 Nummer 2 MoselSchPV § 1.10 Nummer 5 der Anlage A zur DonauSchPV Artikel 32.06 und 33.04 ES-TRIN	14,85
2139	Sonstige Bescheinigungen auf Grund von nationalen Regelungen sowie von bilateralen oder internationalen Verträgen (z. B.: Bescheinigung zur Vorlage beim Schiffsregister, Ausrüsterbescheinigung, RZU)		32,20

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>214</b>	<b>Flüssiggasanlage</b>		
2141	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Flüssiggas-Bescheinigung	BinSchUO Anhang II § 7.02 Nummer 5, § 7.03 Nummer 4 ES-TRIN Artikel 17.15	29,70
2142	Verlängerung der Gültigkeit ohne eine Flüssiggas-Bescheinigung	BinSchUO Anhang II § 7.02 Nummer 5, § 7.03 Nummer 4 ES-TRIN Artikel 17.15	32,20
<b>215</b>	<b>Seil- und Kettenanlagen bei Fähren</b>		
2151	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Bescheinigung für Seil- und Kettenanlagen	BinSchUO Anhang II § 3.07	29,70
2152	Verlängerung der Gültigkeit ohne das Abnahmeprotokoll für Seil- und Kettenanlagen	BinSchUO Anhang II § 3.07	32,20
216	Eintragung (auch nachträgliche) von Vermerken auf Plänen oder Zeichnungen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2, Artikel 19.13 Nummer 3, Artikel 27.01 Nummer 1	32,20
217	Ausstellung oder Änderung des Bordbuches und der dazugehörigen Bescheinigung	§ 3.13 Nummer 1 RheinSchPersV	29,70
218	Ausstellung oder Änderung des Ölkontrollbuches	§ 14 Absatz 3 BinSchAbfÜbkAG § 15.04 Nummer 1 RheinSchPV § 11.04 Nummer 1 MoselSchPV	14,85
219	Verplomben von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen, Erneuerungen von Plomben	ES-TRIN Artikel 8.08 Nummer 10	nach Zeitaufwand
220	Zuteilung einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer	§ 27 Absatz 3 BinSchUO	32,20
221	Änderung eines erteilten Kostenbescheides aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	§ 10 Absatz 6 BGebG	14,85
222	Teilnahme an Bau- oder Projektbesprechungen		nach Zeitaufwand
<b>223</b>	<b>Technische Dienste, Prüfstellen für Motoren, LNG und Bordkläranlagen</b>		
2231	Prüfung und Anerkennung Technischer Dienste und Prüfstellen	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO i. V. m. ES-TRIN Artikel 18.10, 30.07	nach Zeitaufwand
2232	Verlängerung der Anerkennung Technischer Dienste und Prüfstellen	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO i. V. m. ES-TRIN Artikel 18.10, 30.07	nach Zeitaufwand
2233	Anerkennung, Aberkennung und Berufung von Sachverständigen	§ 4 Absatz 1 und 5 BinSchUO Anhang II § 8.01 Nummer 1	nach Zeitaufwand
<b>224</b>	<b>Typgenehmigungen, Prüfungen für Motoren, Bordkläranlagen und LNG</b>		
2241	Erteilung, Änderung oder Entziehung einer Typgenehmigung	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO ES-TRIN Artikel 9.01, 18.03, 18.04, 18.08, 18.09	nach Zeitaufwand

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
2242	Prüfung der Konformität der Produktion	§ 3 BinSchAbgasV ES-TRIN Artikel 9.01, 18.07	nach Zeitaufwand
2243	Einbau-, Zwischen-, Sonderprüfungen oder Stichprobenmessung	ES-TRIN Artikel 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 18.09, 30.02	nach Zeitaufwand
2244	Prüfung der Probennahme	ES-TRIN Artikel 18.09	nach Zeitaufwand
2245	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung des Motorparameterprotokolls oder des Bordkläranlagenparameterprotokolls	ES-TRIN Artikel 9.01 Nummer 3, Artikel 18.01 Nummer 5	32,20
<b>3. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen</b>			
301	Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 KIFzKV-BinSch	29,70
302	Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 KIFzKV-BinSch	29,70
303	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Änderung in den Eintragungen des Ausweises	§ 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KIFzKV-BinSch	14,85
<b>4. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Wassersport- und dem Sportbootverkehr</b>			
<b>401</b>	<b>Bootszeugnis</b>		
4011	Ausstellung	§ 3 Absatz 1 Satz 2 BinSch-SportbootVermV	99,60
4012	Verlängerung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BinSch-SportbootVermV	69,90
4013	Eintragung einer Änderung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BinSch-SportbootVermV	69,90
4014	Ersatz eines Bootszeugnisses		69,90
<b>402</b>	<b>Nicht motorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine von weniger als 1 KW</b>	§ 5 Absatz 2 BinSch-SportbootVermV	
4021	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung		96,60
4022	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung		1/6 bis 6/6 der Gebühr nach Nummer 4021 je nach Aufwand
4023	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme		133
40231	Serie bis einschließlich 10 Fahrzeuge		535
40232	Serie bis einschließlich 25 Fahrzeuge		1 338
40233	Serie bis einschließlich 50 Fahrzeuge		2 676
4024	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme		1/3 der Gebühr nach 40231, 40232 oder 40233 bezogen auf den ursprünglichen Antrag

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>403</b>	<b>Besondere Erlaubnis zum Wasserskilaufen</b>	§ 4 WaSkV	
4031	Mehrere Personen an einer fest angebrachten Stange oder an Vorrichtungen		
40311	Erstantrag		208
40312	Neuantrag		104
4032	Drachen- oder Fallschirmfliegen		
40321	Erstantrag		171
40322	Neuantrag		85,50
<b>5. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhalten im Verkehr</b>			
<b>501</b>	<b>Zulassung von Fahrzeugen und Verbänden, die die festgesetzten Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten</b>	§ 1.06 Nummer 2 BinSchStrO §§ 11.01, 11.02 RheinSchPV § 8.01 MoselSchPV § 9.05 DonauSchPV	
5011	für eine Reise		74,40
5012	für ein Jahr oder mehrere Reisen		148
5013	für mehrere Jahre		297
5014	Zusatzgebühr bei erforderlicher Probefahrt		nach Zeitaufwand
502	Erlaubnis eines Sondertransports	§ 1.21 Nummer 2 Satz 1 BinSchStrO § 1.21 Nummer 1 Satz 2 RheinSchPV § 1.21 Nummer 1 Satz 2 MoselSchPV § 1.21 Nummer 2 Anlage A zur DonauSchPV	104 – 282
<b>503</b>	<b>Erlaubnis von Veranstaltungen</b>	§ 1.23 Satz 1 BinSchStrO § 1.23 RheinSchPV § 1.23 MoselSchPV § 1.23 Anlage A zur DonauSchPV § 16 Absatz 1 TspV	
5031	Sportliche		104 – 330
5032	Sonstige		78 – 252
504	Umladegenehmigung	§ 1.25 Nummer 2 BinSchStrO	120 – 240
<b>505</b>	<b>Befreiung von</b>		
5051	der Lichterführung beim Stillliegen	§ 3.20 Nummer 4, § 3.23 Satz 3 BinSchStrO § 3.20 Nummer 4 RheinSchPV § 3.20 Nummer 4 MoselSchPV § 8.10 Anlage A zur DonauSchPV	66,90
5052	der Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und -geräte, Netze oder Ausleger	§ 3.24 Nummer 3 BinSchStrO	66,90
5053	der Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	§ 3.25 Nummer 3 BinSchStrO § 3.25 Nummer 3 RheinSchPV § 3.25 Nummer 3 MoselSchPV § 3.27 Nummer 3, § 3.41 Nummer 5 DonauSchPV	66,90
5054	einer einsatzfähigen Wache	§ 7.08 BinSchStrO § 7.08 RheinSchPV § 7.08 MoselSchPV § 8.14 DonauSchPV	66,90
5055	der Bezeichnung bestimmter Großfängergeräte	§ 8.11 Nummer 4 BinSchStrO	66,90

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
5056	Befahrensverbieten oder -beschränkungen; Erlaubnis zur Fahrt	§ 1.25 RheinSchPV § 1.27 MoselSchPV	66,90
5057	der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung	§ 1.26 Nummer 3 BinSchStrO § 1.25 RheinSchPV § 1.27 MoselSchPV	66,90
506	Erlaubnis zur zusätzlichen Bezeichnung eines Sondertransports, sofern nicht als Auflagen bei 502	§ 1.21 Nummer 2 Satz 1 BinSchStrO § 1.21 Nummer 1 Satz 2 RheinSchPV § 1.21 Nummer 1 Satz 2 MoselSchPV § 1.21 Nummer 2 Anlage A zur DonauSchPV	66,90
507	Erlaubnis zum Gebrauchmachen von bestimmten Lichtern, Flaggen und Tafeln zum Schutz gegen Wellenschlag als Ausnahme	§ 3.29 Nummer 2 Buchstabe b BinSchStrO § 3.29 Nummer 2 Buchstabe b RheinSchPV § 3.29 Nummer 2 Buchstabe b MoselSchPV § 3.48 Nummer 2 Buchstabe b DonauSchPV	66,90
508	Erlaubnis zur Schifffahrt durch Treibenlassen	§ 1.25 RheinSchPV § 1.27 MoselSchPV	66,90
<b>509</b>	<b>Vorrecht auf Schleusung, soweit nicht durch Abgabentarife Verschleusungsgebühren erhoben werden (Mosel)</b>	§ 6.29 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b BinSchStrO § 6.29 Buchstabe b RheinSchPV § 6.29 Nummer 2 Buchstabe b MoselSchPV § 6.29 Satz 1 Buchstabe b Anlage A zur DonauSchPV	
5091	für eine Reise		48,30
5092	für ein Jahr		193
5093	nach Fahrplanänderung		48,30
510	Zuweisung eines beantragten, besonderen Liegeplatzes	§ 1.25 Nummer 2 BinSchStrO	55,80
<b>511</b>	<b>Ausnahmen von</b>		
5111	den Mindestabständen	§ 7.07 Nummer 3 BinSchStrO, § 7.07 Nummer 3 RheinSchPV § 7.07 Nummer 3 MoselSchPV § 7.07 Nummer 3 DonauSchPV	55,80
5112	den Bestimmungen über den Einsatz von Trägerschiffsleichtern und Verbänden	§ 8.04, § 10.14, § 11.03 Nummer 2, § 12.03, § 13.03 Nummer 2, § 14.03 Nummer 1, § 16.03, § 18.03, § 19.03, § 20.14, § 21.03, § 22.03, § 23.03, § 24.03, § 25.03, BinSchStrO § 8.03 RheinSchPV § 8.04 MoselSchPV	74,40
5113	den Bestimmungen über die Schifffahrt bei Hochwasser	§ 10.11 Nummer 3, § 11.11 Nummer 3, § 12.11 Nummer 3, § 13.11 Nummer 1, § 16.11 Nummer 3, § 17.11 Nummer 3 und § 20.11 Nummer 3 BinSchStrO § 10.01 Nummer 5 RheinSchPV § 10.02 Nummer 1 MoselSchPV § 10.01 Nummer 2 DonauSchPV	104
512	Erlaubnis der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes auf kurzen Strecken	§ 8.05 Nummer 2 BinSchStrO § 8.04 Buchstabe b RheinSchPV § 8.05 MoselSchPV	55,80
513	Erlaubnis der Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St. Goar	§ 9.08 Nummer 5 RheinSchPV	74,40
514	Benutzung der Schleuse außerhalb der Schleusenbetriebszeiten, d. h. mehr als 30 Minuten vor/nach offiziell ausgewiesener Betriebszeit		55,80

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>6. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung</b>			
601	Eichung von Schiffen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind	§ 6 Absatz 1, §§ 8, 14 bis 21 BinSchEO	nach Zeitaufwand
602	Eichung von Schiffen, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind	§ 6 Absatz 2, §§ 8, 24 bis 29 BinSchEO	nach Zeitaufwand
603	Eichung von Klappschuten	§§ 8, 14 bis 21, 26 Absatz 1 Nummer 2 BinSchEO	nach Zeitaufwand
604	Nacheichung einschließlich der Nachprüfung einer Eichung	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 26 Absatz 1 Nummer 2, § 8 Absatz 4 i. V. m. § 9 Absatz 2 BinSchEO	nach Zeitaufwand
<b>605</b>	<b>Eichschein</b>		
6051	Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung	§ 12 BinSchEO	48,30
6052	Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheins auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Eichung	§ 9 Absatz 1 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6053	Prüfen und Erteilen eines Eichscheins	§ 8 Absatz 1 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6054	Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein	§ 19 Absatz 10 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6055	Ausfertigung einer Zweitschrift des Eichscheins	§ 8 Absatz 1 BinSchEO	42,10
6056	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Absatz 5 BinSchEO	42,10
6057	Jede Änderung der Eichbescheinigung	§§ 10, 11 BinSchEO	48,30
6058	Erneuerung der Eichmarken einschließlich Anbringung des Eichzeichens außerhalb der Eichung, Anbringung von Eichskalen, Anbringung des Kennzeichens der Schiffsuntersuchungskommission	§ 20 Absatz 1, §§ 21, 22, 28 BinSchEO	nach Zeitaufwand
606	Ausstellung einer Kiellegungsbescheinigung	§ 69 Absatz 3 SchRegO i. V. m. § 76 Absatz 2 SchRG	nach Zeitaufwand
607	Teilnahme an Projekt- und Baubesprechungen	§ 1 BGebG	nach Zeitaufwand
<b>608</b>	<b>Sportboot-Eichverfahren</b>		
6081	Eichung eines Sportbootes einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 32 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6082	Baumuster-Eichung	§ 33 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6083	Überprüfung von Sportbooten aus einer Serie, für die eine Baumuster-Eichung durchgeführt worden ist, einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 34 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6084	Erstellung der Eichbescheinigung einschließlich Erneuerung der Eichplakette	§ 35 BinSchEO	32,20

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
6085	Ausfertigung einer Zweitschrift der Eichbescheinigung	§ 35 Absatz 2 BinSchEO	29,70
6086	Berechnung bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 37 BinSchEO	nach Zeitaufwand
<b>7. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>			
<b>701</b>	<b>Erteilung einer Erlaubnis für den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr</b>		
7011	nach einer Prüfung	§§ 2, 5 und 6 Absatz 1 BinSchZV	74,40
7012	mit Nachweis der praktischen Tätigkeit oder eines Hochschulabschlusses oder einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	§ 6 Absatz 1 und 2, §§ 7, 8, 12 BinSchZV	104
7013	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde	§ 2 Absatz 5 BinSchZV	37,20
702	Fertigung eines zurückweisenden Widerspruchs oder Fertigung eines sonstigen schriftlichen Verwaltungsaktes, denen kein antragsgebundenes Verfahren der Abschnitte 1 – 6 zu Grunde liegt	§ 1 Absatz 2 S. 2 BinSchAufgG § 80 Absatz 1 S. 3 VwVfG § 43 Absatz 1 VwGO analog	29 – 739

**Abschnitt 3****Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, ausgenommen die Schiffssicherheit**

Auslagen:

Auslagen werden erhoben

1. – für die Ausstellung des Kanalsteurerausweises (Nummer 13 des Gebührenverzeichnisses) und
2. – für die Ausstellung des Seelotsanwärterausweises (Nummer 26 des Gebührenverzeichnisses)

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Schriftlich erlassene schifffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO § 11 Absatz 1 EmsSchEV § 3 SeeAufgG	208 – 676 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten	§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO	182 – 3 063 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie Katamaranen im Geltungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung	Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchEV	
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO beziehungsweise Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsSchEV	254 – 669 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO	167 – 314
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Absatz 1 Nummer 4 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 3 EmsSchEV	630 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 5 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 EmsSchEV	258

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen	§ 57 Absatz 1 Nummer 6 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 6 EmsSchEV	213 – 435 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwernis- zulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
8	Genehmigung des Parasailing	§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 EmsSchEV	262 – 1 620 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwernis- zulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Absatz 1 Nummer 7 SeeSchStrO Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 EmsSchEV	213 – 351 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwernis- zulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Absatz 6 SeeSchStrO	111 – 148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwernis- zulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Gestattungen
11	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am beziehungsweise im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, sowohl für muskelbetriebene Sportfahrzeuge als auch für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Absatz 2 SeeSchStrO	59,40
12	Prüfung eines Kanalsteueranwärters für den Nord-Ostsee-Kanal	§ 14 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	150
13	Zulassung eines Kanalsteuereur und Ausstellung eines Kanalsteuererausweises – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 12	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
14	Ersatz eines Kanalsteueranwärters oder Kanalsteuererausweises	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
15	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 SeeSchStrO oder § 12 EmsSchEV	217 – 431

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
16	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Absatz 2 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	315 – 420
17	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Absatz 2 SeeSpbootV	68 – 116
18	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote, Wassermotorräder	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	118 – 162
19	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	102 – 563
20	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die BG Verkehr oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden	§ 6 Absatz 1, 2 und 3 SeeSpbootV	95 – 144
21	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Absatz 2 SeeSpbootV	124 – 207
22	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 oder § 15 Absatz 1a SeeSpbootV	297 – 595
23	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 4 SeeSpbootV	446
24	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		38,40 – 234
25	Übertragung der Bootszeugnisse bei Veräußerung beziehungsweise Umschreibung des Bootszeugnisses		38,40 – 234
26	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Absatz 2 Satz 1 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	38,35
27	Erstprüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	193
29	Prüfung eines Bewerbers für die Tätigkeit eines Seelotsen über See oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 42 Absatz 2 SeeLG § 2 SeelotRevierV	250
30	Bestellung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nummer 27	§§ 11, 17 SeeLG § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	45,80

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
31	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere zuzüglich der Gebühr nach Nummer 28	§§ 11, 17 SeeLG § 4 SeelotRevierV	38,35
32	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises oder des Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 15 Absatz 1 SeeLAuFV § 4 SeelotRevierV	38,35
33	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	117 – 208
34	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV § 12 Elbe-LV § 16 NOK-LV § 14 WIROST-LV	83,60
35	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Ems LV § 14 Weser/Jade-LV § 14 Elbe-LV § 18 NOK-LV § 15 WIROST-LV	130
36	Prüfung des Schiffsführers  Theoretische Prüfung          Praktische Prüfung	a) § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Ems LV § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 Ems LV § 10 Absatz 3 Nummer 2 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Elbe-LV § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 NOK-LV  b) § 12 Absatz 1 Nummer 3 NOK-LV § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 NOK-LV	a) 720          b) 1 784
37	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Absatz 1 bis 4 Ems LV § 9 Absatz 1 bis 4 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 1 bis 5 Ems LV § 10 Absatz 1 bis 5 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 5 Elbe-LV § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 NOK-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 WIROST-LV	210
38	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Absatz 5 Ems LV § 9 Absatz 5 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 6 Ems LV § 10 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 6 Elbe-LV § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 NOK-LV	110

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
39	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Ems LV § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Weser/Jade-LV § 10 Absatz 9 Ems-LV § 10 Absatz 9 Weser/Jade-LV § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 7, 8 und 9 Elbe-LV § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und § 14 Absatz 6, 7 und 8 NOK-LV § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 7, 8 und 9 WIROST-LV	110
40	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Absatz 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“	178 – 645
41	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Absatz 2 OstseeSHNSG-BefV	nach Zeitaufwand
42	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Absatz 1 und 2 NPNordSBefV	212 – 600
43	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Absatz 3 NPNordSBefV	223 – 600
44	Befreiung von Befahrensverböten	§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NPbef-VMVK	242 – 645
45	Erlaubnis eines Umpumpvorganges	§ 5 Absatz 2 Satz 2 SeeUmwVerhV	316
46	Übermittlung schiffsbezogener Daten	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	331
47	Übermittlung schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	293
48	Laufende Systemüberwachung für die regelmäßige Übermittlung schiffsbe- zogener Daten und schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i. V. m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	133
49	Entzug der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises (See und Binnen)	§ 13 Absatz 1 SpfV	768
50	Anordnung des Ruhens der Fahr- erlaubnis (See und Binnen)	§ 14 Absatz 1 Satz 1 Absatz 3 SpfV	768
51	Vorläufige Sicherstellung des Sport- bootführerscheins beziehungsweise des Befähigungszeugnisses (See und Binnen)	§ 15 Absatz 1 SpfV	768
52	Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge	§ 2 Absatz 2 KüSchV	69,30
53	Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge bei Erteilung einer Jahresgenehmigung	§ 2 Absatz 2 KüSchV	831
54	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	924 – 5 468

**Abschnitt 4****Gebühren der Berufsgenossenschaft Verkehr Post-Logistik Telekommunikation  
für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit**

## Gebühren und Auslagen

## 1. Gebührenbemessung

- a) Für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 119,70 Euro angewendet.
- b) Hierbei umfasst die Dauer auch die Reisezeit, eine vom Gebührenschuldner verursachte Wartezeit sowie die Zeit für Vor- und Nachbereitung.
- c) Bei der Berechnung von Fahrtkosten und Reisezeit wird der dem jeweiligen Ort der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nächstliegende Dienstsitz der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr zugrunde gelegt, es sei denn, die Leistung wurde auf Antrag des Gebührenschuldners von einem Bediensteten erbracht, dessen Dienstort nicht der dem Leistungsort nächstliegende ist.
- d) Wird die Gültigkeit eines Zeugnisses auf eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Dauer begrenzt, so wird die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses anteilmäßig nach vollen Jahren erhoben.

## 2. Auslagen

Die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 BGebG genannten Kosten werden gesondert als Auslagen erhoben.

## 3. Befreiung von Gebühren und Auslagen

Soweit Kosten für ärztliche Untersuchungen zur Erteilung eines Seediensttauglichkeitszeugnisses oder Kosten der Untersuchungen für jugendliche Besatzungsmitglieder von der Berufsgenossenschaft oder vom Bund getragen werden, ist die zu untersuchende Person von der Entrichtung von Gebühren und Auslagen befreit.

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
<b>I. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit</b>			
<b>A. Freibord-Zeugnisse nach dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966/88 sowie nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004</b>			
0001	Erteilung des Freibordzeugnisses vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i. V. m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	1 086
0002	Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i. V. m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	855
0003	Erteilung eines Freibord-Ausnahmezeugnisses	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i. V. m. Artikel 6, 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	197
<b>B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung, dem Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (HSC-Code), der Richtlinie 2009/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004</b>			
0101	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12 oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i. V. m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. a Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV	481

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
0102	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12 oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i. V. m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. b Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV	218
0103	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23b SchSV i. V. m. Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie 2009/45/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 13(a/b) SchSV i. V. m. Abschnitt 1.9 des Hochgeschwindigkeits(HSC)-Codes i. V. m. SOLAS Regel X/2, § 9 Absatz 3 SchSV	263
<b>C. Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe</b>			
Sicherheitszeugnisse für Spezialschiffe und Reaktorschiffe, Bau-Sicherheitszeugnisse, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung, dem HSC-Code, dem SPS-Code, dem MODU-Code und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004			
0201	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für Schiffe in der Auslandsfahrt vor Indienststellung einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nummer 2 und 3 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12	1 086
0202	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe in der Auslandsfahrt einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nummer 2 und 3 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12	837
<b>D. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe, Spezialschiffe und Sonderfahrzeuge nach der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0301	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 3 SchSV	1 356
0302	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 3 SchSV	1 077
<b>E. Sicherheitszeugnisse für Sportboote, Ausbildungsfahrzeuge und Traditionsschiffe nach der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0401	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für gewerbsmäßig genutzte Sportboote	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 SchSV §§ 14, 19 Absatz 1 SeeSpbootV	158
0410	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Teil 3 Anlage 1a SchSV	778
0411	Zusätzliche Genehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe	239
0412	Ausnahmegenehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Teil 3 Anlage 1a SchSV	263
0413	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder zusätzlichen Zwischenbesichtigung	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe	119

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
<b>F. Sicherheitszeugnisse für Fischereifahrzeuge nach der Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr und der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0501	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge von mindestens 24 Meter Länge vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i. V. m. Artikel 6 Richtlinie 97/70/EG	660
0502	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge von mindestens 24 Meter Länge bei vorhandenen Schiffen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i. V. m. Artikel 6 Richtlinie 97/70/EG	463
0511	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Teil 5 Anlage 1a SchSV	504
0512	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für vorhandene Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge	§ 9 Absatz 3 SchSV i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Teil 5 Anlage 1a SchSV	350
<b>G. Ausnahmebescheinigungen und Ausnahmezeugnisse nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Verordnung (EG) Nr. 789/2004 und der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0601	Erteilung einer Ausnahmebescheinigung oder eines Ausnahmezeugnisses	§ 7 Absatz 1 SchSV oder § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i. V. m. Artikel 6 RL 97/70/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 5 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12	131
<b>H. Funk-Sicherheitszeugnisse nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88 und der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0701	Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses einschließlich Bestätigung der jährlichen Besichtigung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 4 SchSV i. V. m. SOLAS Regel I/12, § 9 Absatz 3 SchSV	175
<b>J. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
0801	Verlängerung der Gültigkeit eines Freibord-Zeugnisses sowie eines Sicherheits- oder Ausnahmezeugnisses bis zu fünf Monaten	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i. V. m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 bzw. § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i. V. m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88	65,80
0802	Genehmigung zur Beförderung von Getreide für jeden Getreidebeladungsfall	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 8 SchSV i. V. m. SOLAS Regel VI/9, Teil A Abschnitt 3 Internationaler Getreide-Code	197
0803	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	§ 9 Absatz 6 SchSV i. V. m. § 5 Absatz 5, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 1 Abschnitt D III. SchSV	231

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
0804	Zulassung im Bereich Schiffsicherheit, die nicht unter die Schiffsausrüstungsverordnung fällt	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV	nach Zeitaufwand
0805	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Bescheinigungen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für Schiffe, insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschlüssen der Internationalen Organisationen (z. B. IMO, ILO), die von den anderen Tatbeständen nicht oder noch nicht erfasst werden	§ 3 Absatz 3 Nummer 2, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 SchSV	nach Zeitaufwand
0806	Festhalteverfügung (Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens, Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen)	§ 11 Absatz 1, 2 SchSV oder § 9 Absatz 2 SchBesV (betrifft Schiffe unter deutscher Flagge) oder Artikel 19 Absatz 2, 2a, 4 RL 2009/16/EG i. V. m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG (betrifft fremdflaggige Schiffe)	329
0807	Aufhebung der Festhaltung		263
0808	Anlaufverbot (Verweigerung des Hafenzugangs)	nach Artikel 16 Absatz 5, Anhang 8 oder Artikel 21 Absatz 4 RL 2009/16/EG i. V. m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG	329
0809	Aufhebung des Anlaufverbots		263
0810	Erteilung einer Probefahrtbescheinigung	nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 5. SchSV	65
0811	Erteilung weiterer Zeugnisse für andere Zwecke	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV	65
0812	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 6. SchSV	65
0813	Genehmigung des Handbuchs zur Ladungssicherung	§ 1 Absatz 2, Anlage A. I. SchSG i. V. m. SOLAS Kapitel VI Regel VI/5 Nummer 6, Kapitel VII Regel VII/5	59
<b>K. Schiffsbezogene Zulassungen</b>			
0901	Baumusterprüfung und -zulassung gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 Schiffssicherheitsverordnung sowie Prüfung und Zertifizierung von Schiffsausrüstung nach der EU-Richtlinie 2014/90/EG	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV sowie Prüfung- und Zertifizierung von Schiffsausrüstung nach der Richtlinie 2014/90/EG	nach Zeitaufwand
0902	Zulassung und regelmäßige Überprüfung von Wartungs- und Servicestationen für Rettungsflöße	§ 1 Absatz 2, Abschnitt A. I.3, Abschnitt C. I.3.2. Anlage SchSG i. V. m. Entschlüsselung A.761(18)	nach Zeitaufwand
<b>L. Zeugnisse für die sichere Schiffsbetriebsführung nach dem SOLAS-Übereinkommen 1974/88 i. V. m. dem Internationalen Code für sichere Betriebsführung und der Schiffssicherheitsverordnung</b>			
1001	Erteilung des Erfüllungsnachweises für die Landorganisation (DOC) nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation einschließlich der Bestätigung der jährlichen Prüfungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11a SchSV	837

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
1002	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung einschließlich der Bestätigung der jährlichen Prüfungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11a SchSV	837
1003	Erteilung eines vorläufigen DOC	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11b SchSV	158
1011	Erteilung des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC) nach erstmaliger Prüfung des Schiffes einschließlich der Bestätigungen der Zwischenprüfung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12a SchSV	406
1012	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung einschließlich der Bestätigungen der Zwischenprüfung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12a SchSV	406
1013	Erteilung eines vorläufigen SMC	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12b SchSV	158
<b>II. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Meeresumweltschutzes nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und dem Protokoll von 1978 und 1997 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchssysteme auf Schiffen, dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen, der Verordnung (EG) Nr. 782/2003, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und der Schiffsicherheitsverordnung</b>			
<b>A. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung für Öltankschiffe von 150 BRZ/BRT und mehr</b>			
2001	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 14 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage I Regel 7	833
2002	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 14 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage I Regel 7	478
<b>B. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung für sonstige Schiffe von 400 BRZ/BRT und mehr</b>			
2101	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 14 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage I Regel 7	570
2102	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 14 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage I Regel 7	359

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
<b>C. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut</b>			
2201	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut nach MARPOL Anlage II Regel 9	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 15 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage II Regel 9	119
<b>D. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser oder über ein Bewuchsschutzsystem</b>			
2301	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem nach Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens bzw. nach Artikel 6 i. V. m. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 (IAFS-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. VII. Nummer 26 i. V. m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27a) aa) i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 oder Nummer 27 a) bb) SchSV i. V. m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens	299
2302	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem nach Anlage 4 Regel 2 des IAFS-Übereinkommens bzw. nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 (IAFS-Zeugnis) für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. VII. Nummer 26 i. V. m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27 a) aa) i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 oder Nummer 27 a) bb) SchSV i. V. m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens	164
<b>E. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Luftverunreinigung oder der Energieeffizienz, Internationales Motorenzeugnis, Bestätigung der Übereinstimmung des Energieeffizienzplanes zur Datenerfassung der jährlichen Brennstoffverbräuche und der Übereinstimmung des Brennstoffverbrauchberichts mit den Anforderungen des IMO-Data Collection System</b>			
2401	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IAPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 17 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8	559
2402	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IAPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder der regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 17 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8	418
2403	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Energieeffizienz nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IEE-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 17a SchSV i. V. m. MARPOL Anlage VI Regel 5 und 6	299
2404	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Energieeffizienz nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IEE-Zeugnis) für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 17a SchSV i. V. m. MARPOL Anlage VI Regel 5 und 6	164

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2405	Erteilung des Internationalen Motorenzeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung nach MARPOL Anlage VI Regel 13 i. V. m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008 (EIAPP-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 18 SchSV i. V. m. MARPOL Anlage VI Regel 13 i. V. m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008 MARPOL Anlage VI Regel 13 i. V. m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008	240
<b>F. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung</b>			
2501	Verlängerung der Gültigkeit eines Internationalen Zeugnisses über <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis),</li> <li>– die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis),</li> <li>– die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut,</li> <li>– die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPP-Zeugnis), bis zu fünf Monaten</li> </ul>		65
2502	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV i. V. m. § 1 Absatz 2 Abschnitt A. II. Anlage SchSG i. V. m. MARPOL Anlagen I, II, IV, V, VI	778
2503	Erteilung des Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Zeugnis) nach MARPOL Anlage II Regel 11 i. V. m. Abschnitt 1.6.4 des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Code) (BCH-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1, 3 Nummer 1 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 16 SchSV MARPOL Anlage II Regel 11 i. V. m. Abschnitt 1.6.4 des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Code)	nach Zeitaufwand
2553	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut nach MARPOL Anlage II Regel 11 i. V. m. Abschnitt 1.5.4 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) (IBC-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 9 SchSV i. V. m. SOLAS Regel VII/10 i. V. m. Regel I/12	nach Zeitaufwand
2554	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 10 SchSV i. V. m. SOLAS Regel VII/13 i. V. m. Regel I/12	nach Zeitaufwand
2557	Zulassung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Regel 14 i. V. m. Anhang 4 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 1973/78	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i. V. m. § 2 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i. V. m. § 5 Absatz 1 und 4 SchSV i. V. m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr i. V. m. Regel 14 und Anhang 4 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens	119

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2558	Genehmigung des bordeigenen Notfallplanes für Ölverschmutzungen (SOPEP) nach MARPOL Anlage I Regel 37 oder des bordeigenen Notfallplanes für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (SMPEP) nach MARPOL Anlage II Regel 17 bzw. des bordeigenen Notfallplans für Meeresverschmutzungen nach MARPOL Anlage I Regel 37 Absatz 3 und Anlage II Regel 17 Absatz 3	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i. V. m. § 1 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i. V. m. § 5 Absatz 1 SchSV i. V. m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i. V. m. Regel 37 der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 17 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 37 Absatz 3 der Anlage I und Regel 17 Absatz 3 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens	65
2580	Genehmigung der Einletrate von unbehandeltem Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 11 Absatz 1.1	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i. V. m. § 1 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i. V. m. dem § 5 Absatz 1 SchSV i. V. m. dem IntMeerSchÜbk1973G i. V. m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i. V. m. Regel 11 Absatz 1.1 der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens	131
2590	Befreiung nach MARPOL Anlage VI Regel 3 Absatz 2	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i. V. m. dem IntMeerSchÜbk1973G i. V. m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i. V. m. Regel 3 Absatz 2 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens	nach Zeitaufwand
2591	Zulassung eines emissionsmindernden schiffsbezogenen technischen Verfahrens nach § 13 Absatz 5 der See-Umweltverhaltensverordnung	§ 13 Absatz 5 SeeUmwVerhV i. V. m. dem IntMeerSchÜbk1973G i. V. m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i. V. m. Regel 4 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens	nach Zeitaufwand
2600	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung nach Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens vor Indienstellung des Schiffes	§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A. 1. VII. Nummer 27b SchSV i. V. m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	718
2601	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung nach Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt A. 1. VII. Nummer 27b SchSV i. V. m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	592
2602	Verlängerung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung	§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A. 1. VII. Nummer 27b SchSV i. V. m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	119
2603	Zulassung des Ballastwasser-Behandlungsplans nach § 19 Absatz 1 der See-Umweltverhaltensverordnung	§ 19 Absatz 1 SeeUmwVerhV i. V. m. BallastWG und der Ballastwasser-Änderungsverordnungen i. V. m. Regel B-1 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen	131

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2604	Genehmigung von Änderungen im Sinne der Anlage Regel E-1 Absatz 10 des Ballastwasser-Übereinkommens	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. IX. SchSG i. V. m. § 5 Absatz 1, 4 SchSV i. V. m. dem BallastWG und den Ballastwasser-Änderungsverordnungen i. V. m. Regel E-1 Absatz 10 Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen	nach Zeitaufwand
2605	Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erstbesichtigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i. V. m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	855
2606	Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erneuerungsbesichtigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i. V. m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	418
2607	Verlängerung der Geltungsdauer der Inventarbescheinigung nach § 24 Absatz 2 der See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i. V. m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV	131
2608	Erteilung der Recyclingfähigkeitsbescheinigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i. V. m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2321 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	538
2609	Verlängerung der Geltungsdauer der Recyclingfähigkeitsbescheinigung nach § 24 Absatz 2 der See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i. V. m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV	131
2610	Genehmigungen und Prüfungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und/oder nach dem Übereinkommen von Hongkong	nach Abschnitt 4a, § 23 Absatz 1 SeeUmwVerhV i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 oder dem Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen	nach Zeitaufwand

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
<b>III. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Seearbeitsrechts</b>			
<b>A. Maritime Medizin</b>			
3001	Ausstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses, ggf. zuzüglich Gebühren nach Nummer 3002 oder Nummer 3003	§ 12 Absatz 3 SeeArbG i. V. m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	20,70
3002	Vorausgegangene gesundheitliche Untersuchung	§ 4 Absatz 1, Anlage 2 Nummer 2 MariMedV i. V. m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i. V. m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	70 – 130
3003	Vorausgegangene gesundheitliche Ergänzungsuntersuchung	§ 4 Absatz 2 MariMedV i. V. m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i. V. m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	70 – 130
3004	Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere	§ 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG i. V. m. § 16 Absatz 1 MariMedV	3 195
3005	Verlängerung der Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere	§ 109 Absatz 1 Seite 6 SeeArbG i. V. m. § 16 Absatz 4, § 1 MariMedV	3 195
3006	Registrierung als Schiffsarzt	§ 19 Absatz 2 MariMedV	80,15
3007	Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen	§ 16 Absatz 1 SeeArbG	2 503
3008	Verlängerung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen	§ 16 Absatz 1 SeeArbG i. V. m. § 10 MariMedV	623
3009	Genehmigung zur Vornahme von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen in einer weiteren Untersuchungsstelle	§ 16 Absatz 1 SeeArbG	978
<b>B. Überprüfung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach dem Seearbeitsgesetz</b>			
3101	Erteilung eines vorläufigen Seearbeitszeugnisses	§ 131 Absatz 1 SeeArbG	239
3102	Erteilung eines Seearbeitszeugnisses	§ 130 Absatz 2 SeeArbG	478
3103	Erteilung der Seearbeitskonformitätserklärung (DMLC)	§ 132 Absatz 3 SeeArbG	1 197
3104	Erteilung eines Fischereiarbeitszeugnisses	§ 133 Absatz 1 i. V. m. § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SeeArbG	478
3105	Erteilung einer Bescheinigung für private Arbeitsvermittlungsdienste	§ 26 Absatz 1 SeeArbG	1 017
3106	Ausstellung einer Ersatzausfertigung eines See- oder Fischereiarbeitszeugnisses oder einer Seearbeitskonformitätserklärung	§ 130 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 130 Absatz 2 Satz 1 SeeArbG oder § 133 Absatz 1 Satz 2, § 130 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 130 Absatz 2 Seite 1 oder § 132 Absatz 3 SeeArbG	59,85
3107	Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Verstößen nach § 143 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes	§ 143 Absatz 1 SeeArbG	85 – 1 560
3108	Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen aufgrund des Seearbeitsgesetzes, die von anderen Tatbeständen nicht erfasst werden	§ 49 Absatz 3, § 53 Absatz 6, § 54 Absatz 3, § 111 SeeArbG	65,80

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
<b>C. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Besetzung von Schiffen nach Schiffsbesetzungsverordnung und STCW-Übereinkommen</b>			
3201	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses	§ 8 Absatz 1 SchBesV	59,85
<b>IV. Besichtigungen, Audits, Inspektionen, Beurteilungen und Planprüfung</b>			
4001	Schiffsbezogene Besichtigungen, Audits, Inspektionen und Beurteilungen auf Antrag	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
4031	Planprüfung auf Antrag im Zusammenhang mit Neubauten oder Umbauten, die nicht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
<b>V. Sonstiges</b>			
5000	Sonstige schiffsbezogene Prüfungen, Untersuchungen und Zulassungen sowie deren Bescheinigung auf Antrag	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
5001	Durchführung von Besichtigungen und Überprüfungen für die Erteilung der in den Abschnitten I, II und III Buchstabe B genannten Zeugnisse	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
5002	Durchführung von außerordentlichen Besichtigungen an Bord zur Überprüfung der Sicherheit des Schiffes, soweit hierbei festgestellt wird, dass Anforderungen, die nach dem schiffsbezogenen Sicherheitsstandard vorgeschrieben sind, im Wesentlichen nicht erfüllt sind und dies eine Gefahr für Schiffe, Schifffahrt oder Schifffahrtseinrichtungen, Gesundheit, Küste oder die Umwelt darstellt	§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeAufgG i. V. m. § 6 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 1 Nummer 4 und 6 SeeAufgG i. V. m. § 11 Absatz 1 und 2 SchSV	nach Zeitaufwand
5003	Anerkennung eines Sachverständigen für die gutachterliche Prüfung der Voraussetzungen der Anerkennung eines Schiffes als historisches Wasserfahrzeug in den verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Fällen	§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SchSV i. V. m. Teil 3 Kapitel 1 Nummer 7 der Anlage 1a zur SchSV	200 – 1 000

**Abschnitt 5**  
**Gebühren des Eisenbahn-Bundesamtes**  
**für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Fahrgastrechte in der Schifffahrt**

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber dem Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst und ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 EU-FahrgRSchG	270
2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber dem Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010	§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und Absatz 2 EU-FahrgRSchG	380

**Abschnitt 6****Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen  
auf dem Gebiet der Befähigungen in der Sportschiffahrt****1. Zuständige Stellen**

Die Gebühren und Auslagen des Tabellenabschnitts 1 werden von den nach der Sportbootführerscheinverordnung beliehenden Verbänden Deutscher Motoryachtverband e. V. und Deutscher Segler Verband e. V. festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren und Auslagen nach Tabellenabschnitt 1 Nummer 15 sowie für entsprechende Widerspruchsverfahren werden von der GDWS festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren und Auslagen nach Tabellenabschnitt 2 werden von der Zentralen Verwaltungsstelle, die durch die Sportschiffererscheinverordnung eingerichtet worden ist, nach Maßgabe der entsprechenden Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.

**2. Auslagen und weitergehende Regelungen**

- a) Für Prüfungen an der Mittelmeer- und Atlantikküste außerhalb Deutschlands werden zusätzlich Reisekosten als Auslage je Bewerber erhoben.
- b) Sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes behördliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten, können die diesbezüglichen Mehraufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch lediglich bis maximal 9 Euro für die theoretische und bis maximal 10 Euro für die praktische Prüfung als Auslagen erhoben werden.
- c) Sollte ein Befähigungsnachweis nicht zugestellt werden können und ein erneuter Zustellungsversuch notwendig werden, wird für die erneute Zustellung ein Zuschlag in Höhe von 14 Euro als Auslage erhoben.
- d) Für eine Auslandszustellung der Befähigungsnachweise nach dem Tabellenabschnitt 1 durch die beliehenden Verbände wird ein Zuschlag in Höhe von 6 Euro als Auslage erhoben. Für Auslandszustellungen durch die Bundesdruckerei beläuft sich dieser Zuschlag auf 8,10 Euro. Für Auslandszustellungen nach dem Tabellenabschnitt 2 wird ein Zuschlag in Höhe von 1,60 Euro als Auslage erhoben.

**3. Die Gebühr zur Zulassung zur Prüfung wird erneut erhoben, wenn der Bewerber den Prüfungsausschuss wechselt.**

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportbootführerscheinen</b>			
1	Zulassung zur Prüfung	§ 7 SpFV	21,85
2	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel	§ 8 Absatz 1 SpFV	32,10
3	Ergänzende theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel	§ 8 Absatz 1 und 3 SpFV	21,40
4	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine	§ 8 Absatz 1 SpFV	34,85
5	Ergänzende theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine	§ 8 Absatz 1 und 3 SpFV	28,25
6	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Seeschiffahrtsstraßen	§ 8 Absatz 1 SpFV	44,45
7	Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel oder Antriebsmaschine	§ 8 Absatz 1 SpFV	37,65
8	Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Seeschiffahrtsstraßen	§ 8 Absatz 1 SpFV	44,50
9	Ergänzende praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel – am gleichen Tag	§ 8 Absatz 1 und 3 SpFV	18,40
10	Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 8 SpFV	25,40

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
11	Fahrerlaubnis ohne Prüfung	§ 3 Absatz 5 bis 7, § 4 Absatz 5 bis 7 SpFV	37,40
12	Nachträgliche Erteilung oder Streichung von Auflagen	§ 6 Absatz 4 SpFV	20,40
13	Ersatzausfertigung	§ 11 SpFV	37,40
14	Vorläufige Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 8 SpFV	22,60
<b>2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer</b>			
1	Zulassung zur Prüfung oder zur Feststellung der Befähigung SKS	§ 5 SportSeeSchV	20,80
2	Zulassung zur Prüfung oder zur Feststellung der Befähigung SSS/SHS	§ 5 SportSeeSchV	29,55
3	Zulassung zur Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC/LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	17,50
4	Abnahme der theoretischen Prüfung SSS/SHS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	139
5	Abnahme der theoretischen Prüfung in einem Einzelfach SSS/SHS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	92,35
6	Abnahme der theoretischen Prüfung SKS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	76,50
7	Abnahme der theoretischen Teilprüfung SKS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	49,95
8	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	34,60
9	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC und praktische Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	43,15
10	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	44,10
11	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	27
12	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC und für die Abnahme der praktischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	85,40
13	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	56,85
14	Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	30,50

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
15	Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	38,60
16	Abnahme der praktischen Prüfung SSS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	191
17	Abnahme der praktischen Prüfung SKS	§ 8 Absatz 1 und 5 SportSeeSchV	106
18	Feststellung der Befähigung als Schiffer	§ 9 SportSeeSchV	65,30
19	Feststellung der Befähigung als Maschinist	§ 10 Absatz 2 bis 4 SportSeeSchV	65,30
20	Ausstellung des SKS	§ 3 Absatz 2 SportSeeSchV	25,60
21	Ausstellung des SSS	§ 3 Absatz 2 SportSeeSchV	28,30
22	Ausstellung des SHS	§ 3 Absatz 2 SportSeeSchV	28,30
23	Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 1.2 SchSV	24,65
24	Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 1.2 SchSV	28,60
25	Vornahme einer Zusatzeintragung oder einer Ausnahme	§ 10 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 4, § 11 Absatz 3 SportSeeSchV	16,70
26	Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten	§ 10 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 4 SportSeeSchV	36,20
27	Ausstellung i. V. m. Auflagen	§ 6 Absatz 4 SportSeeSchV	18,25
28	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SKS	§ 12 Absatz 1 und 2 SportSeeSchV	42
29	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SSS/SHS	§ 12 Absatz 1 und 2 SportSeeSchV	44,70
30	Ausstellung einer Ersatzausfertigung SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 SchSV	43,15
31	Ausstellung einer Ersatzausfertigung LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 SchSV	46,10
32	Ausstellung SSS/SHS	§ 12 Absatz 3 SportSeeSchV	44,70
33	Ausstellung SKS	§ 12 Absatz 4 SportSeeSchV	42
34	Umschreibung SRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 SchSV	43,15
35	Umschreibung LRC	§ 13 Absatz 4a i. V. m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 SchSV	45,10

**Verordnung  
über den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und zur Anpassung  
von Mietspiegeln sowie zur Konkretisierung der Grundsätze für qualifizierte Mietspiegel  
(Mietspiegelverordnung – MsV)**

**Vom 28. Oktober 2021**

Auf Grund des § 558c Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

- § 13 Datenauswertung bei der Tabellenanalyse
- § 14 Datenauswertung bei der Regressionsanalyse
- § 15 Bestimmung und Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei der Tabellenanalyse
- § 16 Bestimmung und Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei der Regressionsanalyse

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Einfache Mietspiegel

- § 3 Erstellung und Anpassung
- § 4 Dokumentation
- § 5 Veröffentlichung

Abschnitt 3

Qualifizierte Mietspiegel

- § 6 Allgemeine Anforderungen

Unterabschnitt 1

Erstellung des qualifizierten Mietspiegels

- § 7 Methoden
- § 8 Datengrundlagen
- § 9 Bruttostichprobe
- § 10 Nettostichprobe
- § 11 Stichprobenumfang
- § 12 Datenaufbereitung

Unterabschnitt 2

Inhalt des qualifizierten Mietspiegels

- § 17 Art der Wohnungen
- § 18 Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnungen
- § 19 Wohnlagen

Unterabschnitt 3

Dokumentation und  
Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels

- § 20 Dokumentation
- § 21 Veröffentlichung

Unterabschnitt 4

Anpassung des qualifizierten Mietspiegels

- § 22 Anpassung mittels Index
- § 23 Anpassung mittels Stichprobe

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

- § 24 Inkrafttreten

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1

#### Gegenstand

Gegenstand der Verordnung sind der Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und Anpassung von Mietspiegeln im Sinne des § 558c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verordnung betrifft sowohl qualifizierte Mietspiegel (§ 558d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) als auch Mietspiegel, die keine qualifizierten Mietspiegel sind (einfache Mietspiegel).

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Wohnwertrelevante gesetzliche Merkmale sind die in § 558 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Merkmale Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einer Wohnung, soweit sie für die Mietpreisbildung relevant sind oder im Erstellungsstadium des Mietspiegels relevant sein können.

(2) Außergesetzliche Merkmale sind Merkmale in Bezug auf die Wohnung oder das Mietverhältnis, die in § 558 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht genannt sind, aber dennoch für die Mietpreisbildung relevant sind oder im Erstellungsstadium des Mietspiegels relevant sein können.

(3) Die Auswertungsgrundgesamtheit ist die Gesamtheit der mietspiegelrelevanten Wohnungen.

(4) Die Erhebungsgrundgesamtheit ist die Gesamtheit der Wohnungen, aus der die Bruttostichprobe gezogen wird, um nach Aussortierung nicht mietspiegelrelevanter Wohnungen die für den Mietspiegel relevante Stichprobe der Auswertungsgrundgesamtheit zu generieren.

## Abschnitt 2 Einfache Mietspiegel

### § 3

#### Erstellung und Anpassung

Die Erstellung und Anpassung eines einfachen Mietspiegels ist vorbehaltlich der §§ 4 und 5 an kein Verfahren gebunden.

### § 4

#### Dokumentation

Die Erstellung und Anpassung eines einfachen Mietspiegels und die dafür verwendeten tatsächlichen Grundlagen sind in Grundzügen im Mietspiegel oder in einer gesonderten Dokumentation anzuzeigen und zu erläutern.

### § 5

#### Veröffentlichung

Ein einfacher Mietspiegel und seine Dokumentation sind kostenfrei im Internet zu veröffentlichen. Für ihre Ausgabe in gedruckter Form können angemessene Entgelte verlangt werden.

## Abschnitt 3 Qualifizierte Mietspiegel

### § 6

#### Allgemeine Anforderungen

(1) Das für qualifizierte Mietspiegel bestehende Erfordernis der Erstellung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (§ 558d Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betrifft alle Phasen der Mietspiegelerstellung.

(2) Soweit Mietspiegel unter Beachtung der in den §§ 7 bis 21 geregelten Anforderungen erstellt wurden, wird vermutet, dass sie anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Soweit Mietspiegel diese Anforderungen nicht erfüllen, sind sie einfache Mietspiegel.

#### Unterabschnitt 1

#### Erstellung des qualifizierten Mietspiegels

### § 7

#### Methoden

(1) Qualifizierte Mietspiegel können mittels Regressions- oder mittels Tabellenanalyse oder durch eine Kombination beider Methoden oder durch eine vergleichbar geeignete Methode erstellt werden.

(2) Auf qualifizierte Mietspiegel, die mittels einer Kombination der Regressions- und Tabellenanalyse erstellt werden, sind die §§ 11 bis 16 nur insoweit anzuwenden, als sie die jeweils angewandte Methode betreffen. Entsprechendes gilt für qualifizierte Mietspiegel, die durch eine vergleichbar geeignete Methode (Absatz 1) erstellt werden.

### § 8

#### Datengrundlagen

(1) Qualifizierte Mietspiegel müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 auf der Grundlage einer direkten Datenerhebung durch Befragung von Vermietern oder Mietern oder von beiden Gruppen erstellt werden (Primärdatenerhebung). Eine Vollerhebung ist nicht erforderlich. Qualifizierte Mietspiegel sind zumindest auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe zu erstellen mit dem Ziel, die Auswertungsgrundgesamtheit möglichst wirklichkeitsgetreu abzubilden. Als repräsentativ gilt eine Stichprobe mit einer nach § 11 ausreichenden Datenmenge, wenn sie auf einer Zufallsauswahl beruht, bei der im Wesentlichen jede Wohnung der Auswertungsgrundgesamtheit eine positive und bekannte Wahrscheinlichkeit hat, in die Erhebung einbezogen zu werden.

(2) Nicht durch eine Primärdatenerhebung ermittelte Daten über Wohnungen (Sekundärdaten) dürfen zur Vorbereitung der Datenerhebung oder zur Plausibilitätsprüfung (§ 9 Absatz 3 Satz 1) verwendet werden.

(3) Qualifizierte Mietspiegel können auch Angaben enthalten, die auf einer Auswertung solcher Primärdaten beruhen, die mangels ausreichender Fallzahlen keine verlässlichen Angaben zur Mietpreisbildung zulassen. Sie können auch Angaben aufgrund der Auswertung von Sekundärdaten oder fachkundlichen Schätzungen enthalten. Angaben nach den Sätzen 1

und 2 sind nicht Teil des qualifizierten Mietspiegels; hierauf ist im Mietspiegel ausdrücklich hinzuweisen. Die Angaben sollen in entsprechender Anwendung des § 4 dokumentiert werden.

(4) In der Dokumentation sind die Erstellung der Erhebungsgrundgesamtheit und die dafür verwendeten Datengrundlagen darzustellen.

## § 9

### Bruttostichprobe

(1) Beim Ziehen einer Stichprobe von Wohnungen, hinsichtlich derer eine Primärdatenerhebung stattfinden soll (Bruttostichprobe), ist sicherzustellen, dass es sich um eine repräsentative Stichprobe nach § 8 Absatz 1 Satz 4 handelt.

(2) Die Bruttostichprobe kann nach wohnwertrelevanten gesetzlichen Merkmalen oder außergesetzlichen Merkmalen proportional oder disproportional geschichtet werden. Eine Schichtung kann insbesondere nach Vermietertypen, Größenklassen, Ausstattungsmerkmalen, Wohnlagen und Baualtersklassen vorgenommen werden. Die Schichtung erfolgt aufgrund einer Aufteilung der Erhebungsgrundgesamtheit in homogene und überschneidungsfreie Teilgruppen. Wurde eine disproportional geschichtete Zufallsstichprobe gezogen, so ist bei der Datenauswertung eine entsprechende Rückgewichtung vorzunehmen, sofern ansonsten eine Verzerrung der Ergebnisse zu erwarten ist.

(3) Liegen gesicherte Erkenntnisse über die statistische Ausprägung wesentlicher wohnwertrelevanter gesetzlicher oder außergesetzlicher Merkmale und über ihre Anteile an der Erhebungsgrundgesamtheit vor, so soll die Bruttostichprobe darauf überprüft werden, ob Wohnungen mit solchen statistischen Ausprägungen entsprechend ihrem Anteil an der Erhebungsgrundgesamtheit vertreten sind (Plausibilitätsprüfung). Sind Wohnungen mit solchen statistischen Ausprägungen offensichtlich nicht angemessen vertreten und sind dadurch Verzerrungen der Ergebnisse zu erwarten, soll einer Verzerrung durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch eine korrigierende Gewichtung bei der Datenauswertung, begegnet werden.

(4) In der Dokumentation ist nachvollziehbar darzustellen, wie die Bruttostichprobe gezogen wurde, einschließlich etwaiger Schichtungen und dadurch notwendiger Rückgewichtungen, ob und in welcher Weise eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wurde, zu welchem Ergebnis eine solche Überprüfung geführt hat und welche Folgerungen daraus gezogen wurden.

## § 10

### Nettostichprobe

(1) Die Nettostichprobe ist der Rücklauf aus der Befragung von Vermietern oder Mietern oder beider Gruppen. Die Nettostichprobe ist um die Rückläufer zu bereinigen, die mangels Zugehörigkeit zur Auswertungsgrundgesamtheit oder aufgrund einer Mehrfachzählung derselben Wohnung oder aufgrund grob unvollständiger oder offensichtlich unzutreffender Antworten für die Auswertung nicht verwendet werden können (bereinigte Nettostichprobe).

(2) Die Rücklaufquote und die Bereinigung der Nettostichprobe sind zu dokumentieren. In der Do-

kumentation ist darzustellen, ob durch einen unvollständigen oder selektiven Rücklauf oder durch die Bereinigung der Nettostichprobe Verzerrungen der Ergebnisse möglich sind.

## § 11

### Stichprobenumfang

(1) Die bereinigte Nettostichprobe muss eine ausreichende Datenmenge enthalten.

(2) Bei Tabellenanalysen ist hierfür im Regelfall eine Belegung von mindestens 30 Wohnungen pro Tabellenfeld erforderlich.

(3) Bei Regressionsanalysen soll die bereinigte Nettostichprobe Wohnungen in einer Anzahl enthalten, die wenigstens ein Prozent der Wohnungen im Geltungsbereich des Mietspiegels entspricht. Unterschreitet die nach Satz 1 erforderliche Anzahl an Wohnungen 500, so bedarf es in der Regel eines Stichprobenumfangs von mindestens 500 Wohnungen. Übersteigt die nach Satz 1 erforderliche Anzahl an Wohnungen 3 000, so genügt ein Stichprobenumfang von 3 000 Wohnungen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist in der Dokumentation nachzuweisen.

## § 12

### Datenaufbereitung

(1) Die erhobenen Mietwerte sollen so aufbereitet werden, dass eine einheitliche Ausweisung der ortsüblichen Vergleichsmiete im qualifizierten Mietspiegel als Nettokaltmiete pro Quadratmeter ermöglicht wird.

(2) Die erhobenen Daten können um Ausreißermieten bereinigt werden. Ausreißermieten sind besonders geringe oder besonders hohe Mieten, die unter Berücksichtigung der wohnwertrelevanten Eigenschaften der Wohnung mit der weit überwiegenden Zahl der übrigen Mietwerte unvereinbar erscheinen. Die Ermittlung von Ausreißermieten soll durch statistische Standardverfahren erfolgen und auf Plausibilität überprüft werden. Für die Prüfung können sowohl wohnwertrelevante gesetzliche als auch außergesetzliche Merkmale herangezogen werden.

(3) In der Dokumentation sind eine Bereinigung um Ausreißermieten sowie weitere zur Datenaufbereitung durchgeführte Maßnahmen einschließlich der gewählten Verfahren zu erläutern und es ist darzustellen, welche Mietwerte aus welchen Gründen ausgesondert wurden.

## § 13

### Datenauswertung bei der Tabellenanalyse

(1) Wird die ortsübliche Vergleichsmiete mithilfe der Tabellenanalyse ermittelt, so sind Tabellenfelder durch Kombinationen wohnwertrelevanter gesetzlicher Merkmale zu bilden mit dem Ziel, in sich möglichst homogene Tabellenfelder zu erzeugen, die gegenüber anderen Tabellenfeldern möglichst verschieden sind.

(2) Lassen sich ungeachtet des Vorgehens nach Absatz 1 abweichende homogene Teilmengen innerhalb eines Tabellenfeldes feststellen, die sich in ihren Mieten signifikant von den restlichen Mieten des Tabellenfeldes unterscheiden, so soll überprüft werden, ob

hierfür separate Tabellenfelder gebildet oder ergänzende Hinweise für die Bewertung dieser Teilmengen gegeben werden können.

(3) In der Dokumentation ist darzustellen, nach welchen Kriterien und Verfahren die Tabellenfelder gebildet wurden, wie viele Wohnungen für ein Tabellenfeld ausgewertet wurden und wie hoch die Mieten dieser Wohnungen waren.

#### § 14

##### **Datenauswertung bei der Regressionsanalyse**

(1) Wird die ortsübliche Vergleichsmiete nach der Regressionsanalyse ermittelt, so sind wohnwertrelevante gesetzliche Merkmale daraufhin zu untersuchen, ob sie einen statistisch signifikanten Einfluss auf den Mietpreis haben mit dem Ziel, den Zusammenhang zwischen der Miethöhe und der gesetzlichen wohnwertrelevanten Merkmale möglichst gut zu beschreiben. Außergesetzliche Merkmale können insbesondere zur Wahl des Regressionsmodells und bei der Bemessung von Spannen nach § 16 Absatz 3 herangezogen werden.

(2) In der Dokumentation ist darzustellen und zu erläutern,

1. welche Regressionsfunktion der Analyse zugrunde liegt,
2. welche Merkmale sich mit welchem Einfluss auf die Miethöhe auswirken, ob dieser Einfluss statistisch signifikant ist und welches Signifikanzniveau dabei zugrunde gelegt wird,
3. wie hoch der Erklärungsgehalt der verwendeten Regressionsfunktion ist und
4. inwieweit die tatsächlich vorgefundenen Mieten von den Ergebniswerten der Regressionsformel abweichen.

In der Dokumentation ist weiter zu erklären, ob und in welcher Weise eine Modellvalidierung erfolgte und zu welchem Ergebnis sie führte.

#### § 15

##### **Bestimmung und Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei der Tabellenanalyse**

(1) In einem nach der Tabellenanalyse erstellten qualifizierten Mietspiegel wird die ortsübliche Vergleichsmiete in den Tabellenfeldern durch einen Mittelwert und eine um diesen gebildete Spanne dargestellt. Die ortsübliche Vergleichsmiete soll im Einzelfall innerhalb der Spanne durch Zu- und Abschläge vom Mittelwert bestimmt werden.

(2) Der Mittelwert ist das arithmetische Mittel oder der Median und wird aus allen Mieten eines Tabellenfeldes nach einer etwaigen Bereinigung um Ausreißermieten gebildet. Der Mittelwert entspricht der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung, die im Vergleich zu anderen Wohnungen des entsprechenden Tabellenfeldes unter Berücksichtigung von Qualität und Quantität weiterer wohnwertrelevanter gesetzlicher Merkmale, die nicht mittels der Tabellenfelder beschrieben werden, als durchschnittlich zu bewerten ist.

(3) Für die Bildung der Spanne sollen in der Regel je ein Sechstel bis ein Achtel der nach Ausreißerbereinigung in einem Tabellenfeld verbliebenen Mieten am oberen und am unteren Ende der größengeordneten Mieten unberücksichtigt bleiben. Bei der Bildung der Spanne kann berücksichtigt werden, wie stark die Streuung der Mieten insgesamt oder im jeweiligen Tabellenfeld ist.

(4) Aus wohnwertrelevanten gesetzlichen Merkmalen, die nicht mittels der Tabellenfelder beschrieben werden, können sich Zu- und Abschläge ausgehend vom Mittelwert des Tabellenfeldes ergeben. Der Mietspiegel kann Bewertungshilfen für die Zu- und Abschläge vorsehen, um die Einordnung einer Wohnung innerhalb der Spanne eines Tabellenfeldes zu erleichtern. Machen besondere Merkmale eine Überschreitung des Oberwertes oder eine Unterschreitung des Unterwertes der Spanne notwendig, ist dies im Mietspiegel gesondert auszuweisen.

(5) Die Bildung der Mittelwerte und der Spannen ist in der Dokumentation zu erläutern. Sieht der Mietspiegel Bewertungshilfen für Zu- und Abschläge vor, ist in der Dokumentation darzulegen, nach welchen Kriterien und auf welche Weise diese Bewertungshilfen erstellt wurden.

#### § 16

##### **Bestimmung und Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei der Regressionsanalyse**

(1) Die ortsübliche Vergleichsmiete in einem mittels Regressionsanalyse erstellten qualifizierten Mietspiegel wird im Einzelfall durch Anwendung der Regressionsfunktion ermittelt. Die Vergleichsmiete für eine bestimmte Wohnung kann insbesondere als wohnungsspezifischer Punktwert oder klassifiziert in Tabellenform gegebenenfalls mit Zu- und Abschlägen ausgewiesen werden.

(2) Im qualifizierten Mietspiegel ist darzustellen, wie die durch Regression festgestellten wohnwertrelevanten gesetzlichen Merkmale definiert werden und welchen Einfluss das jeweilige Merkmal auf die Miethöhe hat.

(3) In dem mittels Regressionsanalyse erstellten qualifizierten Mietspiegel kann die Schwankungsbreite der ermittelten ortsüblichen Vergleichsmiete durch Spannen berücksichtigt werden. Bei der Bildung von Spannen soll dargestellt werden, inwieweit die durch Befragung erhobenen Mieten von den auf Basis der Regressionsanalyse errechneten Mieten nach oben oder unten abweichen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass von der Abweichung zwischen den vorhergesagten und den beobachteten Mieten am oberen und unteren Ende je ein Sechstel bis ein Achtel nicht berücksichtigt wird.

(4) In der Dokumentation ist zu erläutern, wie das Ergebnis der Regressionsanalyse im qualifizierten Mietspiegel dargestellt und die ortsübliche Vergleichsmiete einer Wohnung konkret berechnet wird. Eine etwaige Bildung von Spannen ist darzustellen und zu erläutern.

## **Unterabschnitt 2**

### **Inhalt des qualifizierten Mietspiegels**

#### **§ 17**

##### **Art der Wohnungen**

(1) Der qualifizierte Mietspiegel soll in der Regel Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohnungen erfassen. Andere Wohnungen sowie besondere Wohnungs- und Vertragstypen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohnungen können bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels unberücksichtigt bleiben oder Gegenstand von getrennten Erhebungen sein.

(2) Der qualifizierte Mietspiegel muss Angaben dazu enthalten, welche Wohnungsarten von ihm erfasst sind.

#### **§ 18**

##### **Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnungen**

Im qualifizierten Mietspiegel soll dargestellt sein, welche Auswirkung die Größe sowie die Beschaffenheit und die Ausstattung der Wohnung, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit, auf die Höhe der Miete pro Quadratmeter hat. Hierzu können Wohnungen in geeigneten Größenklassen zusammengefasst werden und es kann auf Untermerkmale sowie auf deren Gruppierung und Klassifizierung zurückgegriffen werden, sofern keine Mehrfachberücksichtigung erfolgt.

#### **§ 19**

##### **Wohnlagen**

(1) Unterschiedliche Wohnlagen müssen im qualifizierten Mietspiegel nur insoweit gesondert ausgewiesen werden, als eine sachgerechte Unterteilung in Wohnlagen möglich ist und ein Einfluss der Lage auf die Mietpreisbildung festgestellt werden kann. Unterschiedlich beschriebene Wohnlagen einer Gemeinde können im Mietspiegel nur dann zusammengefasst werden, wenn der lagebedingte Wohnwert vergleichbar ist.

(2) Zur Ermittlung von Wohnlagen soll untersucht werden, inwiefern sich durch Beschreibungen mittels vor Ort feststellbarer Faktoren wie insbesondere Bauungs- und Verkehrsdichte, Zentralität, Infrastruktur, Begrünung oder vergleichbarer Kriterien Wohnlagen einteilen lassen. Wird hierdurch die Einteilung von Wohnlagen nicht sachgerecht ermöglicht, können weitere Bewertungsmaßstäbe wie Bodenrichtwerte oder Kriterien der allgemeinen Beliebtheit bestimmter Wohngegenden berücksichtigt werden.

(3) Weist ein qualifizierter Mietspiegel unterschiedliche Wohnlagen aus, so sind diese exakt zu verorten, etwa durch ein Straßenverzeichnis oder durch eine aussagekräftige Wohnlagenkarte.

(4) Soweit wohnwertrelevante Lagemerkmale nicht bereits in eine Wohnlageneinteilung einbezogen wurden oder soweit die Lage vom Durchschnitt vergleichbarer Wohnungen in derselben Wohnlage wesentlich abweicht, können wohnwertrelevante Lagemerkmale durch Zu- oder Abschläge zum Ergebniswert oder in-

nerhalb der nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 3 gebildeten Spanne berücksichtigt werden.

(5) Die Einteilung von Wohnlagen muss in der Dokumentation unter Darlegung der Beurteilungskriterien und ihrer Zusammenhänge nachvollziehbar erläutert werden. In einem früheren Mietspiegel gebildete Wohnlageneinteilungen können fortgeschrieben werden, wenn

1. die Dokumentation für den früheren Mietspiegel eine Dokumentation nach Satz 1 enthält und
2. eine Plausibilitätsprüfung erfolgt, die geänderte Verhältnisse vor Ort berücksichtigt.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 muss nicht gegeben sein für qualifizierte Mietspiegel, deren Stichtag innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Juli 2022 liegt. Die Durchführung der Plausibilitätsprüfung und ihre Ergebnisse sind in der Dokumentation zu erläutern.

## **Unterabschnitt 3**

### **Dokumentation und Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels**

#### **§ 20**

##### **Dokumentation**

(1) Angaben, die für die Anwendung des qualifizierten Mietspiegels notwendig sind, einschließlich des Stichtags, zu dem die Daten für den Mietspiegel erhoben wurden, sind in den Mietspiegel aufzunehmen.

(2) Erläuterungen, die notwendig sind, um das Verfahren und die Bewertungen, die zu den Angaben im qualifizierten Mietspiegel, auch in der fortgeschriebenen Form, geführt haben, nachzuvollziehen und zu prüfen, sind in einer Dokumentation darzulegen. Die Dokumentation soll vom Text- und Ergebnisteil des Mietspiegels getrennt sein. Sie soll es ermöglichen, die im qualifizierten Mietspiegel angegebenen Werte in ihrer Herleitung nachzuvollziehen; nicht erforderlich ist eine Dokumentation, die eine vollständige Nachberechnung der Ergebnisse ermöglicht.

(3) In der Dokumentation ist in allgemeiner Form darzustellen, welche der personenbezogenen Daten, die ursprünglich für andere Zwecke erhoben wurden, der Mietspiegelersteller von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen erhalten hat und wozu diese Daten benötigt und verwendet wurden.

(4) Weitere Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 4, § 19 Absatz 5 und § 23 Absatz 3.

#### **§ 21**

##### **Veröffentlichung**

(1) Der qualifizierte Mietspiegel und seine Dokumentation sind kostenfrei im Internet zu veröffentlichen. Für ihre Abgabe in gedruckter Form können angemessene Entgelte verlangt werden.

(2) Die Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels soll binnen einer Frist von neun Monaten nach dem Stichtag, auf den sich die Erhebung bezieht, erfolgen.

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

**Unterabschnitt 4**  
**Anpassung des**  
**qualifizierten Mietspiegels**

§ 22

**Anpassung mittels Index**

Erfolgt die Anpassung des qualifizierten Mietspiegels unter Zugrundelegung der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, so gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

§ 23

**Anpassung mittels Stichprobe**

(1) Bei der Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels mittels Stichprobe können vereinfachende, mit der Fortschreibung auf der Grundlage eines Indexes vergleichbare Annahmen getroffen werden.

(2) Die §§ 7 bis 21 sind auf die Anpassung mittels Stichprobe entsprechend anwendbar. Der Umfang der bereinigten Nettostichprobe kann von den in § 11 bezeichneten Werten abweichen, sofern nach Absatz 1 getroffene, vereinfachende Annahmen dies zulassen.

(3) Vereinfachende Annahmen nach Absatz 1 sowie ein von den Werten des § 11 abweichender Stichprobenumfang sind in der Dokumentation darzulegen und zu begründen.

**Abschnitt 4**

**Schlussvorschrift**

§ 24

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Oktober 2021

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer